

MERKBLATT

Medizinalparkkarte

Ärztinnen und Ärzte, Spitex, Hausbetreuungsdienste, Mahlzeitendienste, das Spital Thun, das Rote Kreuz und weitere Betriebe, die das Privatfahrzeug regelmässig zur Berufsausübung benützen, können eine Medizinalparkkarte beziehen. Dazu benötigt die Institution eine entsprechende Bewilligung. Neue Institutionen müssen also vor Bezug der Medizinalparkkarte beim Parkkarten- und Ordnungsbussenbüro der Stadt Thun ein Gesuch einreichen (inkl. Kurzporträt und Angaben zum Angebot in Thun). Die Medizinalparkkarte wird ausschliesslich digital auf die hinterlegte Kontrollschildnummer ausgestellt. Es werden keine Parkkarten in Papierform verschickt.

Medizinalparkkarte beantragen

Die Medizinalparkkarte kann via Onlineschalter der Stadt Thun beantragt werden:
www.thun.ch → Online-Schalter → Medizinalparkkarte beantragen → Externer Link öffnen

Zugang via QR-Code:



Bewilligungsinhalt

Toleriert wird in der Stadt Thun:

- Das Parkieren bis zu zwei Stunden über die zulässige Parkzeit hinaus auf Parkplätzen mit **Parkzeitbeschränkungen von 20 Minuten und mehr**.
- Das Parkieren bis einer Stunde in signalisierten **Parkverbotszonen**, sofern der übrige Verkehr weder behindert noch gefährdet wird. Den Güterumschlagsbedürfnissen ist Rechnung zu tragen.
- Das zeitlich uneingeschränkte Parkieren auf Parkfeldern in sämtlichen Zonen mit Parkscheibenpflicht.

Einzuhalten und zu befolgen sind:

- Besondere Anweisungen der Polizeiorgane.
- Parkregelungen auf privat bewirtschafteten Parkflächen (richterliche Verbote, Parkhäuser, Einstellhallen, usw.).
- Alle signalisierten und markierten Verkehrsbeschränkungen (Fahr- und Teilfahrverbote, Gebote, die sich an den fließenden Verkehr richten).
- **Parkzeitbeschränkungen von weniger als 20 Minuten**; sollte diese Parkzeit nicht ausreichen, ist das Fahrzeug in Parkverbotszonen abzustellen.
- **Gesetzliche Park- und Halteverbote** (unübersichtliche Stellen, Engpässe, Strassenverzweigungen usw., vgl. Verkehrsverordnung VRV).
- Die Parkierungserleichterungen gelten nur am Einsatzort, nicht aber am Praxisstandort. Sie gelten nur während der Dauer des Einsatzes.
- Die Parkierungserleichterungen gelten nur so weit, als in der unmittelbaren Nähe des Abstellplatzes keine freien, zur allgemeinen Benützung offen stehende öffentliche oder private Parkflächen zur Verfügung stehen.
- Die Kontrollschildnummer auf der Bewilligung muss mit dem Kontrollschild des parkierten Fahrzeuges übereinstimmen.
- Wer eine Medizinalparkkarte fälscht, kopiert, abändert oder eine von einem Dritten hergestellte Parkkarte dieser Art verwendet, macht sich strafbar (Art. 251 StGB – Urkundenfälschung)
- **Bei Missbrauch wird die Parkbewilligung entzogen.**
- Die Bewilligung gilt für das laufende Kalenderjahr. Für ununterbrochene Weitergeltung ist sie rechtzeitig vor Ablauf der Gültigkeitsdauer zu erneuern. Sie ist persönlich und nicht übertragbar.
- Die Parkierungserleichterung ist innert 14 Tagen seit dem Wegfall der Voraussetzungen für deren Erteilung (z.B. infolge Praxisaufgabe) bei der Abteilung Sicherheit, Polizeiinspektorat, Hofstettenstrasse 14, 3600 Thun, zu kündigen.

Thun, 28. Januar 2025